

## **Anforderungen des Anschlussnetzbetreibers an die Marktakteure für die Nutzung von RAIDA**

### **1. Geltungsbereich**

- a. Zur Umsetzung des Datenaustausches für den Redispatch 2.0 ab 01.10.2021 gem. § 13 Abs. 1 EnWG wurde die neue Marktrolle des „Data-Provider“ eingeführt. Datenmeldeverpflichtungen der Marktakteure (Einsatzverantwortlicher (EIV), Anlagenbetreiber, Lieferant, Bilanzkreisverantwortliche) an die Netzbetreiber sind über die neugeschaffenen Datenaustauschwege zu übermitteln. Der Anschlussnetzbetreiber (ANB) nimmt die Rolle des Data-Providers wahr, sofern er die Rolle nicht an einen Dritten übergibt. Der Anschlussnetzbetreiber nutzt zur Umsetzung der Marktrolle des Data-Provider das IT-System RAIDA.
- b. Die gesetzliche Pflicht zum Datenaustausch für Redispatch 2.0 begründet sich wie folgt: Gemäß § 12 Abs. 4 EnWG sind die Marktakteure verpflichtet, den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen unverzüglich die Informationen einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Elektrizitätsversorgungsnetze sicher und zuverlässig betrieben und gewartet werden können. Zudem sind die weitergehenden Datenmeldeverpflichtungen gem. BNetzA-Festlegungen und Mitteilungen zu erfüllen. Diese sind insbesondere:
  - i. Festlegung zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen (Az. BK6-20-061),
  - ii. Festlegung zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen (Az. BK6-20-060),
  - iii. Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen sowie zu massengeschäftstauglichen Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zum Zwecke des Redispatch (Az. BK6-20-059),
  - iv. BNetzA-Mitteilung Nr. 19 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation vom 01.04.2021: Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT- und XML-Nachrichten sowie EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg (Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT- und Fahrplan-Übertragungsdateien sowie Redispatch 2.0-Prozessdaten),
  - v. BNetzA-Mitteilung Nr. 1 zum Redispatch 2.0 vom 06.04.2021: Hinweis auf die BDEW Anwendungshilfe „Einführungsszenario Redispatch 2.0“ mit Start zum 01.07.2021.
- c. Die hier vorliegenden Anforderungen regeln die Nutzung des IT-Systems „RAIDA“ (Software RAIDA mitsamt zugehöriger Informations- und

## Anforderungen des ANB an die Marktakteure für die Nutzung von RAIDA

Kommunikationstechnologie; im Folgenden: RAIDA) durch den jeweiligen Marktakteur im Rahmen des neuen Redispatch-Prozesses (Redispatch 2.0).

- d. Der Leistungsumfang von RAIDA ist auf [www.raidade.de](http://www.raidade.de) beschrieben.

### **2. Gegenstand, Registrierungsprozess, Nutzung und Unentgeltlichkeit**

- a. Die hier vorliegenden Regelungen beschreiben die Anforderungen des Anschlussnetzbetreibers an den Marktakteur für die Nutzung von RAIDA. RAIDA wird unentgeltlich und diskriminierungsfrei allen nach Ziffer 1.a und 1.b. verpflichteten Anschlussnetzbetreibern zur Verfügung gestellt.
- b. Die Nutzung von RAIDA setzt die Registrierung auf der Webseite mit dem Anlegen eines Webseitenaccounts voraus. Die Registrierung erfolgt über die Internetseite [www.raidade.de](http://www.raidade.de), auf der ein entsprechendes Formular zur Anlegung eines Webseitenaccounts bereitgestellt wird. Innerhalb des Webseitenaccounts sind Konkretisierungen für die Nutzung von RAIDA insbesondere hinsichtlich der genutzten Datenübertragungswege (REST, SFTP, E-Mail) durch den Marktakteur festzulegen. Die notwendigen Informationen und Spezifikationen für die Nutzung von RAIDA werden online im geschützten Bereich getroffen und übermittelt.
- c. Der Marktakteur erhält nach erfolgreicher Übermittlung eine Bestätigung mit allen Konfigurationsdetails. Die Registrierung auf der Webseite mit dem Anlegen eines Webseitenaccounts im Namen einer juristischen Person oder Personengesellschaft darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss.
- d. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist die Voraussetzung für die Nutzung von RAIDA.
- e. Der Marktakteur kann sich bevollmächtigten Dritten (Dienstleister) für die Nutzung bedienen, wenn der Dienstleister für die Nutzung von RAIDA an sich seinerseits kein Entgelt berechnet.

### **3. Ansprechpartner**

- a. Der Marktakteur benennt bei der Registrierung einen operativ verantwortlichen Ansprechpartner und Stellvertreter für den Redispatch 2.0-Datenaustausch und die Datenübermittlung an RAIDA.
- b. Der Marktakteur hat dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen zur Konfiguration von RAIDA sowie die Zugangsinformationen für die Webseite geheim gehalten werden. Für den Fall, dass sich der Marktakteur eines Dienstleisters bedient, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor genannte Vertraulichkeitsverpflichtung auch für den Dienstleister gilt. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Zugangsdaten an Nicht-Berechtigte weitergegeben worden sind, hat der Marktakteur den Anschlussnetzbetreiber und das

## Anforderungen des ANB an die Marktakteure für die Nutzung von RAIDA

Applikationsmanagement gemäß Ziffer 11 hierüber unverzüglich zu unterrichten, damit der Zugang gesperrt werden kann.

### 4. Zweckbindung

- a. Der Marktakteur darf RAIDA ausschließlich dazu nutzen, um seinen Pflichten für den Datenaustausch gemäß Festlegung BK6-20-059 im Rahmen des Redispatch 2.0-Prozesses nachzukommen.
- b. Sofern der Marktakteur Einsicht in Daten erhält, die ein anderer Nutzer von RAIDA gemeldet hat und die für ihn nicht bestimmt sind, dürfen diese Daten nicht von diesem Marktakteur verwendet werden. Eine potentielle Einsichtnahmemöglichkeit darf nicht und durch keinen seiner Anwender weiter ausgeübt werden. Er hat unverzüglich den Anschlussnetzbetreiber und das Applikationsmanagement gemäß Ziffer 11 darüber zu unterrichten, dass es zu einer nicht für ihn bestimmten Einsichtnahmemöglichkeit von Daten gekommen ist. Etwaig für ihn nicht bestimmte, erhaltene Daten hat der Marktakteur unverzüglich zu vernichten. Sämtliche vorstehende Verpflichtungen hat der Marktakteur einzuhalten und entsprechende Maßnahmen in geeigneter Form zu dokumentieren.

### 5. Technische Voraussetzungen; Mitwirkung des Marktakteurs

- a. Der Datenaustausch mit RAIDA erfolgt über einen der angebotenen Datenübertragungswege. Diese Übertragungswege müssen den [„Regelungen zum Übertragungsweg“](#) von EDI@Energy / BDEW genügen. Der Marktakteur trägt die Verantwortung dafür, dass seinerseits systemseitig die Voraussetzungen und Parametrierung dafür gegeben sind, dass er RAIDA nutzen kann.
- b. Solange der Anschlussnetzbetreiber RAIDA für den Datenaustausch in seiner Funktionalität als Data-Provider nutzt, ist der Marktakteur verpflichtet, ebenfalls ausschließlich RAIDA für den Datenaustausch zu nutzen, vorbehaltlich lit. c.
- c. Sollte RAIDA aufgrund von technischen Problemen oder von Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, hat der Marktakteur alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um den Datenaustausch rechtzeitig außerhalb von RAIDA auf andere Weise, z.B. per E-Mail, umzusetzen. Über geplante Arbeiten, die zu einer Nichtverfügbarkeit des Systems führen, werden die Marktakteure rechtzeitig vorab informiert. Darüber hinaus werden die Marktakteure unverzüglich über ungeplante Nichtverfügbarkeiten sowie über eine erfolgte Störungsklärung per E-Mail informiert.
- d. Der Nutzer hat Störungen oder einen Ausfall von RAIDA unverzüglich an das Applikationsmanagement (siehe Ziffer 11) zu melden.
- e. Der Marktakteur hat sicherzustellen, dass unmittelbar nach der Registrierung die notwendigen Konfigurationen zur Datenübermittlung

## Anforderungen des ANB an die Marktakteure für die Nutzung von RAIDA

vorgenommen werden, um Nachrichten empfangen und mit Empfangsbestätigungen (ACK) quittieren zu können.

- f. Der Marktakteur hat sicherzustellen, dass bei der Parametrierung der genutzten technischen Systeme, die branchenüblichen IT-Sicherheitsstandards, die Vorgaben der „Regelungen zum Übertragungsweg „RzÜ“ und technische Vorgaben für die Nutzung von RAIDA eingehalten werden, damit der stabile Betrieb von RAIDA nicht gefährdet wird.
- g. Für die Nutzung des Übertragungsweges „E-Mail“ für den Versand oder Empfang von Redispatch 2.0 Prozessdaten gilt eine Beschränkung des Datenvolumens auf maximal 500 MB pro Tag sowie auf maximal 500 Nachrichten pro Tag und maximal 10 MB pro Nachricht nach Komprimierung.
- h. Zur Qualitätssicherung werden eingehende Nachrichten bei RAIDA validiert und plausibilisiert. Dies kann zur Ablehnung von Nachrichten führen. Der Absender der Nachricht wird in diesem Fall unverzüglich mit entsprechender Begründung über die Ablehnung benachrichtigt. Der Absender ist grundsätzlich für die korrekte Datenbereitstellung und Qualitätssicherung seiner Daten verantwortlich. Insbesondere im Fall von Ablehnung der Daten ist der Absender für die Fehlerbehebung gemäß Begründung verantwortlich. Die Regeln sind insbesondere in den Implementation Guidelines für RAIDA öffentlich zugänglich.

### 6. Haftung

Der Anschlussnetzbetreiber haftet nur im Rahmen seiner eigenen Regressmöglichkeiten gegenüber den Zuständigen für RAIDA gemäß Ziffer 7 der Nutzungsbedingungen für RAIDA.

### 7. Sanktionen und Sperrung

- a. Der Anschlussnetzbetreiber weist den Marktakteur darauf hin, dass seitens RAIDA sämtliche verhältnismäßigen Maßnahmen (bspw. Hinweis, Abmahnung, Sperrung) ergriffen werden können, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Marktakteur gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder diese Anforderungen verletzt. Eine Sperrung kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:
  - i. Angabe falscher Kontaktdaten
  - ii. Übertragung seiner Zugangsdaten an unbefugte Dritte
  - iii. Ein Schlüssel/Zertifikat des Users ist kompromittiert bzw. nicht mehr sicher oder nicht mehr gültig.
- b. Wenn und solange der Anlass für die Sperrung fortwirkt und/oder die Aufhebung der Sperre aufgrund anderer Gründe unzumutbar ist, besteht kein Anspruch auf Aufhebung der Sperre.

## **8. Wirksamkeit, Laufzeit/Kündigung, Übertragung**

- a. Diese Anforderungen sind hinsichtlich Wirksamkeit und Laufzeit an die Registrierung des Anschlussnetzbetreibers im System RAIDA geknüpft.
- b. Diese Anforderungen gelten auf unbestimmte Zeit.

## **9. Geheimhaltung**

- a. Soweit der Marktakteur über die über RAIDA ausgetauschten Daten hinaus aus und im Zusammenhang mit dem Betrieb von RAIDA weitere Informationen erhält, verpflichtet er sich, diese weiteren Informationen im Rahmen der Nutzung zeitlich unbegrenzt vertraulich nur für Zwecke der Durchführung dieser Nutzungsanforderungen zu verwenden.
- b. Der Marktakteur wird die erhaltenen Informationen gemäß lit. a Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der Nutzungsbefugnisse gemäß lit. a erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu den erhaltenen Informationen gewährt, über die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach lit. a verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- c. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die
  - i. zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig oder dem Marktakteur bekannt waren;
  - ii. nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden eines Zuständigen offenkundig geworden sind;
  - iii. nach ihrer Übermittlung dem Marktakteur von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind;
  - iv. die vom Marktakteur eigenständig, ohne Nutzung der im Rahmen der Nutzung erlangten Informationen entwickelt worden sind;
  - v. die gemäß Gesetz oder Verordnung, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht oder offengelegt werden müssen, worüber die offenlegende/veröffentlichende Partei unverzüglich zu informieren hat; oder
  - vi. soweit dem Marktakteur die Nutzung oder Weitergabe der Informationen auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund der hier beschriebenen Nutzungsanforderungen gestattet ist.
- d. Die Verpflichtung aus den vorgenannten Klauseln bleibt auch nach Beendigung der Registrierung des Marktakteurs für die Dauer von drei Jahren bestehen.

**10. Änderung der Anforderungen für die Nutzung**

Die Anschlussnetzbetreiber können dem Marktakteur jederzeit eine Änderung dieser Anforderungen mitteilen. Änderungen dieser Anforderungen werden dem Marktakteur spätestens 3 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt. Die Zustimmung durch den Marktakteur gilt als erteilt, wenn die Ablehnung nicht spätestens 30 Tage vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber in Textform angezeigt wird und dieser RAIDA weiter nutzt.

**11. Kontakt Applikationsmanagement**

Für den Marktakteur stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

- i. Telefonisch unter der Rufnummer *<wird bei erfolgreicher Registrierung kommuniziert>* zu allen Fragen rund um die Registrierung
- ii. Kontaktaufnahme zum Support über das entsprechende Formular auf der Homepage raida.de
- iii. Per E-Mail an *<wird bei erfolgreicher Registrierung kommuniziert>*
- iv. Entstörungshotline (24/7) unter der Rufnummer *<wird bei erfolgreicher Registrierung kommuniziert>*

**12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

- a. Diese Anforderungen einschließlich ihrer Auslegung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie etwaiger kollidierender Vorschriften des UN-Kaufrechts.
- b. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Anschlussnetzbetreibers.

**13. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Anforderungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Anforderungen nicht. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesen Anforderungen eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder im Fall einer Lücke dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.